

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 33/76**BESCHLUSS**

in Sachen

des Herrn Herbert W [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED]-
I [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-L [REDACTED]-Platz [REDACTED], D [REDACTED] 1,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 10. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Börtzler, Dr. Girisch und Ochmann sowie die Rechtsanwälte Petersen, Pfleger und Dr. Brandner

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm vom 3. Juni 1976 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und dem Antragsgegner die diesem im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 10 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antragsteller will im vorliegenden Verfahren erreichen, daß der Antragsgegner die Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Josef A. [REDACTED] in B. [REDACTED] zur Rechtsanwaltschaft zurücknimmt. Als Gründe dafür macht er geltend, Dr. A. [REDACTED] habe als Angehöriger der Waffen-SS im 2. Weltkrieg Kriegsverbrechen begangen; außerdem führe er den Doktor-Grad zu Unrecht.

- 3 -

Der Ehrengerichtshof hat das Gesuch als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 223 Abs. 2 BRAO aufgefaßt. Er hat ihn als unzulässig verworfen, da der Antragsteller nicht antragsberechtigt sei. Auch Art. 19 Abs. 4 GG eröffne keine Popularklage.

Der Antragsteller hat sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist nicht zulässig.

Eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nach § 223 BRAO findet nur statt, soweit es sich um Fälle handelt, die in ihrer Schwere und Tragweite den in § 42 Abs. 1 BRAO aufgeführten Fällen entsprechen (BGHZ 34, 244, 250; 42, 360, 362; Beschlüsse vom 19. November 1969 - AnwZ (B) 9/69 = EGE XI, 4; 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 3/72 = EGE XII, 37; 18. Juni 1973 - AnwZ (B) 4/73 = EGE XII, 61 und 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 13/74; ständige Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall geht es zwar um die Zurücknahme einer Anwaltszulassung (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BRAO), aber nicht um die des Antragstellers, sondern um die eines Dritten. Der Antragsteller hat nichts dafür dargetan, daß sein Interesse an der Zulassungsrücknahme Dr. A dem Interesse eines Rechtsanwalts an der Erhaltung seiner eigenen Zulassung vergleichbar wäre. Vielmehr ergibt sich, selbst wenn man den Vortrag des Antragstellers als richtig unterstellt, daß das nicht der Fall ist.

Die Beschwerde ist daher unzulässig, so daß es auf die - im übrigen rechtsfehlerfreien - Ausführungen des Ehrengerichtshofs zum Fehlen der Antragsbefugnis des Antragstellers in dieser Instanz nicht mehr ankommt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 201 BRAO, 13 a Abs. I FGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Geschäftswert ist für beide Rechtszüge auf 10 000 DM festzusetzen. Der vom Ehrengerichtshof angenommene Wert von 500 DM ist zu niedrig.

Vogt

Börtzler

Girisch

Ochmann

Petersen

Pfleger

Brandner